



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 10. April 2020

62. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.04.2020	Allgemeinverfügung zur Aufhebung überholter Allgemeinverfügungen der Stadt Memmingen im Rahmen der Corona-Pandemie; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148)	117

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Stadt Memmingen
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung zur Aufhebung überholter Allgemeinverfügungen der Stadt Memmingen
im Rahmen der Corona-Pandemie

Die Stadt Memmingen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 13.03.2020 (SVBl. Nr. 7 Seite 93) zur Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen, sowie akut-stationären Einrichtungen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 13.03.20 (SVBl. Nr. 7 Seite 97) zur Regelung des Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern wird aufgehoben.
3. Diese Verfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 13.03.2020 (SVBl. Nr. 7 Seite 93) zur Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen, sowie akut-stationären Einrichtungen kann aufgehoben werden, da in § 3 der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMG) vom 27. März 2020 (BayMBI. 2020, Nr. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBI. 2020, Nr. 1629) eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

Zu Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 13.03.20 (SVBl. Nr. 7 Seite 97) zur Regelung des Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern kann aufgehoben werden, da in § 1 der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMG) vom 27. März 2020 (BayMBI. 2020, Nr. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBI. 2020, Nr. 1629) eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Artikel 41 Abs. 4, S. 4 BayVwVfG. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Memmingen, 08. April 2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister